

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma: Koseva & Germanov GbR

§1 Geltungsbereich	§8 Versand, Gefahrübergang
§2 Angebot und Annahme	§9 Annahmeverzug, Bestellung und Abruf
§3 Preise und Preisänderung	§10 Eigentumsvorbehalt
§4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	§11 Aufstellung und Montage
§5 Liefertermine	§12 Gewährleistungen und Haftung
§6 Vorbehalte der Selbstbelieferung und der Betriebsstörung	§13 Urheberrecht und Werkzeuge
§7 Vermögensverschlechterung	§14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

§1 Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für gesetzliche Schuldverhältnisse. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbestimmungen wird hiermit widersprochen.
4. Bei Verträgen mit ausländischen Bestellern gilt neben diesen Geschäftsbedingungen das Deutsche Recht. Die einheitlichen Kaufgesetze (EAG und EKG) werden ausgeschlossen.

§2 Angebot und Annahme

1. In Prospekten, Anzeigen etc. enthaltene oder auf Anfrage erteilte Angebote sind - auch bezüglich Preisangaben und Lieferfristen - freibleibend und unverbindlich.
2. An speziell ausgearbeitete Angebote sind wir solange gebunden, wie im Angebot erwähnt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Diese Angaben werden dadurch aber noch nicht zu zugesicherten Eigenschaften.
3. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und mit deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.
4. Etwaige Nebenabreden oder Zusicherungen unseres Verkaufspersonals oder unserer Handelsvertreter sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

§3 Preise und Preisänderung

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten unsere Preise ab unserem Auslieferungslager, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Montage. Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichen Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise den zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei Verträgen über die Belieferung des Bestellers auf Abruf und je nach seinem Bedarf (Sukzessivlieferungsvertrag) und bei Wiederkehrschuldverhältnissen ist der am Tage der Lieferung geltende Preis geschuldet.

§4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks und Wechseln vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle uns aus der Annahme und Weitergabe von Wechseln entstehenden Kosten und Gebühren z.B. Spesen, Diskontgebühren, Inkassoprämien, Wechselsteuern u.ä. trägt der Besteller.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, es sei denn, dass der Besteller einen geringen Schaden nachweist.
3. Unter Abbedingungen der §366 und §367 BGB und trotz anderslaufender Bestimmungen des Bestellers legen wir fest, welche unserer Forderungen durch die Zahlung des Bestellers erfüllt wird.
4. Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
5. Der Besteller kann ein etwaiges Zurückbehaltrecht nur aus demselben Auftrag geltend machen, nicht aus früheren oder anderen Aufträgen. Ist ein Auftrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten völlig ausgeschlossen.
6. Bei Zahlungen für Teillieferungen und -leistungen gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen.

§5 Liefertermine

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und zugesagt worden sind. Die Einhaltung der Termine setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Liefertermine gelten als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich

die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten.
b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

3. Ist ausnahmsweise als Liefertermin das Eintreffen der Ware beim Besteller gesondert vereinbart, gehen Verzögerungen auf dem Transport der Ware zu Lasten des Bestellers.

§6 Vorbehalte der Selbstbelieferung und der Betriebsstörung

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, technische Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern oder deren Zulieferern eintreten - haben wir auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
3. Sofern wir die Nacheinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns schuldhaft in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darrüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf wenigstens grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§7 Vermögensverschlechterung

1. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt, die Produktion und Auslieferung einzustellen. Wir sind ferner berechtigt die sofortige Vorauszahlung aller unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen und gestundeten, einschließlich Wechselforderungen, zu verlangen oder die Stellung einer Sicherheit zu fordern.
2. Kommt der Besteller unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten.

§8 Versand, Gefahrübergang

1. Wir liefern unfrei und unversichert ab Werk bzw. ab unserem Unterlieferant. Der Versand erfolgt nur auf Verlangen des Bestellers.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport auszuführende Person übergeben oder abgeholt worden ist oder zwecks Versendung unserer Auslieferungslager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten übernehmen.
3. Wird der Versand der Ware aus Gründen, die im Risikobereich des Bestellers liegen, verzögert, dann geht die Gefahr mit Absonderung und Bereitstellung auf den Besteller über. Wir sind dann berechtigt, sofort Rechnung zu stellen.
4. Wir versichern auf Wunsch den Transport der Ware für Name und Rechnung des Bestellers.

§9 Annahmeverzug, Bestellung und Abruf

1. Nimmt der Besteller dem Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen berechtigt, ihm die Ware sofort in Rechnung zu stellen. In allen Fällen des Ab- und Annahmeverzugs ist der gesamte Kaufpreis unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsfristen, Rabatte und Skonti sofort fällig. Lagergelder und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Ab- und Annahmeverzug auf den Besteller über, sofern die Gefahr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht schon früher übergegangen ist.
2. Bestellungen, die von uns auf Abruf getätigt werden, müssen vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung innerhalb von einem Monat ab Bestelldatum angenommen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellung oder nachträglicher "Abrufstellung". Bei Nichtabnahme bzw. nicht rechtzeitiger Abnahme gilt Absatz 1. entsprechend.
3. Verweigert der Besteller die Annahme der Ware oder ruft er sie nicht innerhalb der vorstehenden Frist ab, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist von einer Woche zu setzen. Gibt der Besteller nicht innerhalb der gesetzten Frist keinen bestimmten Liefertag an, so sind wir berechtigt, nach Ablauf der Frist die bestellte Menge ohne Benachrichtigung anzuliefern oder auf Kosten des Bestellers bei sich selbst oder einem Dritten einzulagern.
4. Für den Fall, dass der Besteller vom vorliegenden Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahme- bzw. Abrufverpflichtung nicht entspricht, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte und nach unserer Wahl - berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadensersatz geltend zu machen, 25% des Warennettowertes als pauschalen Schadensersatz zu fordern. Dieser Betrag vermindert sich, wenn der Besteller einen niedrigen Schaden nachweist.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche bleibt die Ware unser Eigentum.
2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und anderweitige Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Ersatzleistung durch Versicherung bei Verlust oder Beschädigung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe unserer Gesamtrechnungswerte sicherungshalber bis zum Ausgleichshalber bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug bezüglich aller Einzel- und Kontokorrentforderungen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§11 Aufstellung und Montage

1. Der Besteller hat rechtzeitig und auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass am Aufstellungs- bzw. Montageort ausreichende Hilfsmannschaften mit dem erforderlichen Werkzeug vorhanden sind, dass alle bauseitigen Vorarbeiten fachgerecht durchgeführt sind, dass Betriebskraft, Wasser und Heizung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle vorhanden sind, dass ausreichender und angemessener Raum für die Aufbewahrung der Maschinenteile etc. zur Verfügung steht und dass Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montage erforderlich und für uns branchenunüblich sind, zur Verfügung stehen.
2. Vor Beginn der Montearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung und der Montage muss sichergestellt sein, dass die Bauseitigen Vorarbeiten insoweit abgeschlossen sind, dass eine fachgerechte Aufstellung und Montage möglich ist.
3. Verzögert sich die Aufstellung und Montage und Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne Verschulden des Lieferanten (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem

Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller und des Montagepersonals zu tragen.

4. Wir haften nicht für die Arbeiten unserer Aufsteller und unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen und soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.
5. Haben wir ausnahmsweise die Aufstellung und Montage gegen Einzelberechnung übernommen, so gelten zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen noch die folgenden:

Der Besteller vergütet uns die bei Auftragserstellung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.

Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie die Auslösungen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

§12 Gewährleistungen und Haftung

1. Sind Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Zweifache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge falscher oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar sind. Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
3. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten abweichend hiervon die Vorschriften über die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers nach den §§377 und 378HGB. Die mangelhaften Liefergegenstände sind vollständig und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Lieferung befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten oder auf Verlangen an uns zurückzusenden. Hierfür anfallende Verpackungs- und Versandkosten gehen zu unseren Lasten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns aus.
4. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehlt, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen unserer Lieferstücke in Abmessungen, Ausführungen, Farbtönen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass

die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Darüber hinaus bleibt der Besteller verpflichtet, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

6. Für die Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche gelten Teillieferungen als selbständige Geschäfte.
7. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
8. Alle oben genannten Ansprüche verjähren in sechs Monaten ab dem Datum der Lieferung.

§13 Urheberrecht und Werkzeuge

1. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und/oder sonstige Unterlagen sind - falls der Auftrag nicht erteilt wird - auf verlangen sofort zurückzugeben.
2. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Ausstattungen und sonstige Urheberrechte nicht verletzt werden.

§14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Betriebes in Nürnberg.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.